

Clubsatzung des FORT FUN Clubs e.V.

§ 1 Zweck des Clubs

- 1) Der FORT FUN Club e.V. ist der Offizielle Fanclub des FORT FUN Abenteuerland.
- 2) Wir wollen ein Bindeglied zwischen Park und Fangemeinde sein. Bei uns findet ihr eine aktive Community über, mit und für den Park. Wir veranstalten Clubtreffen, nehmen an Veranstaltungen im FORT FUN Abenteuerland teil, organisieren Events wie Übernachtungen im Park oder Clubfahrten zu den Partnerparks und feiern gemeinsam mit Euch die runden Geburtstage der Attraktionen. Der Club unterstützt das Erscheinungsbild des FORT FUN Abenteuerland in fairer und positiver Weise. Er sieht sich als Botschafter des FORT FUN. Der Club steht für Weltoffenheit. Egal welche Religion, Sexualität, Hautfarbe oder Beeinträchtigung jemand hat, jeder ist Willkommen und darf am Clubgeschehen teilnehmen.

§ 2 Name und Sitz des Clubs, Geschäftsjahr

- 1) Der Club führt den Namen „FORT FUN Club e.V.“ und hat seinen Sitz in 59964 Medebach, Zum Sürendahl 20 welches auch die Postanschrift ist.
- 2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet mit dem letzten Februartag eines Jahres.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Clubs unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die unterschriebene Beitrittserklärung. Diese ist an die Verwaltungsanschrift zu senden, bei einem Vorstandsmitglied des Clubs oder im Service Point im FORT FUN Abenteuerland abzugeben. Eine weitere Möglichkeit ist, sie online unter fortfunclub.de auszufüllen und direkt an den Clubvorstand zu übertragen.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Clubzielen zuwider handelt.
- 4) Die Mitgliedschaft im Club beträgt 12 Euro pro Jahr und muss im Voraus per Überweisung oder unterschriebener Einzugsermächtigung beglichen werden. Familien haben die Möglichkeit den Familienbeitrag zu nutzen. 2. Erwachsene und alle Kinder unter 16 Jahren zahlen hierbei 22 Euro pro Jahr. Bei einem Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres wird der Beitrag anteilig auf die Rest-Monate gerechnet.
- 5) Die Vorteile einer Clubmitgliedschaft können immer auf der Clubwebseite www.fortfunclub.de aktuell eingesehen werden.

- 6) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, wenn ein Elternteil Mitglied ist.

§ 3b Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet automatisch durch
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Den Tod
 - d) Auflösung des Clubs
- 2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung via Post oder E-Mail. Der Austritt muss spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres (Ende Januar) erfolgen. Eine Rückerstattung bei Austritt innerhalb eines Mitgliederjahres ist nicht möglich.
- 3) Der Ausschluss kann erfolgen
- a) bei groben oder wiederholten Verstoß gegen die Clubsatzung
 - b) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb des Clubs
 - c) wegen Äußerungen, die dem Club schaden könnten.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Erweiterte Vorstand zusammen mit den Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - d. Klärung von Fragen und Besprechung von Ideen rund um den Club.
- 2) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich via E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist und wenn es das Interesse des Clubs fordert, in der Regel einmal im Jahr.

- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 75% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
- 4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB und sind ehrenamtlich tätig. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen.
- 3) Die Amtszeit des Vorstandes läuft bis zum Rücktritt oder einer Abwahl.
- 4) Der Vorstand steht in ständigem Kontakt und tagt nach Möglichkeit einmal im Monat.
- 5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 5b Erweiterter Vorstand

- 1) Der Erweiterter Vorstand besteht aus einem/einer
 - a. Archiv- und Medienbeauftragten
 - b. Schriftführer/in
 - c. Kassenwart/in
 - d. Beisitzer/in
- 2) Sie bilden den erweiterten Vorstand und sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand und ist durch einfache Stimmenmehrheit gemeinsam mit diesem Beschlussfähig. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit läuft bis zum Rücktritt oder einer Abwahl.
- 4) Der Vorstand kann ohne weitere Zustimmung der Mitglieder des Vereins weitere Funktionsträger im erweiterten Vorstand bestimmen, sofern diese für die reibungslose Arbeit des Clubs notwendig sind. Außerdem kann er vorhandene Funktionsträger ersatzlos streichen. Des Weiteren bestimmt er die Aufgabe/n des

Beisitzers. Dieser ist in Vertretungsfällen berechtigt die Aufgaben einzelner Personen zu übernehmen. Außerdem unterstützt dieser wenn notwendig den Vorstand.

§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung

- 1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung diskutiert und stimmt die Mitgliederversammlung ab.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Clubs fällt das gesamte Vermögen einem Guten Zweck zu Grunde - und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben zu verwenden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder haben das Recht:

- a. Dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten
- b. An allen Clubveranstaltungen teil nehmen zu können, sofern keine anderen Voraussetzungen dagegen sprechen.

2) Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- a. Das Ansehen des Clubs und des FORT FUN Abenteuerland zu wahren
- b. Ein guter Botschafter für den Club und den Park zu sein
- c. Die Ziele des Clubs nach besten Kräften zu fördern
- d. Sie Satzung zu achten e. Eventuell anfallende Beiträge zu zahlen.

§ 8 Tag der Erstellung

Die vorliegende Clubsatzung wurde am 11.01.2020 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.